

5. IX. 1918

**Gegen die Kapitalerhöhungen.**

Die Bestimmungen der österreichischen Verordnung.

Die in unserem heutigen Morgenblatt bereits angekündigte Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 3. d., betreffend die staatliche Genehmigung zur Bildung und Erhöhung des Stammkapitals bei Gesellschaften m. b. H. und zur Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, enthält der heutigen amtlichen „Wiener Ztg.“ zufolge folgende Bestimmungen:

Wird während der Dauer der Kriegsverhältnisse um die Eintragung einer Gesellschaft m. b. H. oder eines Beschlusses der Gesellschaft auf Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister angefragt, so hat das Gericht hievon zunächst dem Ministerium des Innern Mitteilung zu machen und darf die Eintragung nur bewilligen, wenn dieses nicht binnen sechs Wochen dagegen Einspruch erhebt. Die Mitteilung des Gerichtes hat bei Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. in der Uebermittlung eines Auszuges aus dem Gesellschaftsvertrage bei Erhöhung des Stammkapitals in der Uebermittlung eines die Gesellschaft betreffenden Handelsregisterauszuges und einer Ausfertigung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung zu bestehen. Die beiden zuletzt genannten Belege sind von den Anmeldepflichtigen beizubringen. Für die Dauer der Kriegsverhältnisse bedürfen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien einer besonderen staatlichen Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals auch insoweit, als sie nach ihren Statuten zur Einholung einer solchen nicht verpflichtet sind. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.